

# Selbstbestimmung in kritischen Lebenslagen

Verfügungen in Gesundheitsangelegenheiten:  
Patientenverfügung und Vollmacht für  
Angelegenheiten der Gesundheitsorge

von **Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu\***

Jeder Mensch kann in jeder Altersstufe aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls, eines unvorhersehbaren Unglücksfalls in eine Lebenssituation geraten, in der es ihm nicht mehr möglich ist, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Soweit dieser Mensch medizinischer Versorgung und ärztlicher Behandlung bedarf, darf diese jedoch grundsätzlich nicht ohne dessen Zustimmung erfolgen. Dies gilt sowohl für ärztliche Maßnahmen, die im Verlauf einer schweren Erkrankung getroffen werden müssen, als auch für solche am Lebensende. Durch eine *Patientenverfügung* können Anordnungen für Entscheidungen am Lebensende getroffen werden. Für den Fall einer unvorhersehbaren schweren Erkrankung oder eines Unfalls, welche die Geschäftsfähigkeit und die Äußerungsfähigkeit beeinträchtigen, kann eine Person ermächtigt werden (*Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsorge – § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB*), die die Angelegenheiten der hilfebedürftigen Person im Rahmen der Gesundheitsorge wahrnimmt, ohne dass hierfür ein Betreuer durch das Vormundschaftsgericht bestellt werden muss. Voraussetzung ist, dass diese Person die Angelegenheit der Hilfebedürftigen ebenso gut wahrnehmen kann wie ein Betreuer/eine Betreuerin.

## Widerruf jederzeit möglich

Beide Verfügungen dienen dazu, das Recht der Betroffenen zur Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit in kritischen Lebenssituationen und der letzten Lebensphase zu wahren. Die von der Ärztekammer Nordrhein herausgegebenen Muster sollen eine Hilfestellung bei der Errichtung einer eigenen Patientenverfügung und Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsorge bieten. Sie können unmittelbar verwendet oder abgeschrieben, verändert oder ergänzt werden. Letztlich sollen sie die individuellen Bedürfnisse und Vorstellungen

der verfügenden Person zum Ausdruck bringen. Nachträgliche Änderungen der Patientenverfügung oder der Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsorge können vorgenommen werden. Nur die Originale entfalten Rechtswirksamkeit. Beide Verfügungen können jederzeit widerrufen oder vernichtet werden.

## Patientenverfügung

In der Patientenverfügung wird der Wille zur medizinischen Versorgung sowie ärztlichen Behandlung und Begleitung für den Lebenszustand niedergelegt, in

dem das Lebensende bevorsteht und die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen unwiederbringlich verloren ist. Die Patientenverfügung wird zu einem Zeit-

### Die Muster der Ärztekammer Nordrhein

für die Patientenverfügung und die Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsorge stehen als Download im Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein in der Rubrik KammerIntern/KammerArchiv zur Verfügung. Sie unterscheiden sich von den Mustern anderer Einrichtungen dadurch, dass sich die Patientenverfügung nur auf die **letzte** Lebensphase bezieht und die Vollmacht auf die **Gesundheitsorge**. RhÄ

punkt verfasst, in dem der Verfügende noch im Besitz seiner geistigen Kräfte ist. Sie kommt später nur dann zur Anwendung, wenn das medizinische Grundleiden einen unaufhaltsamen tödlichen Verlauf genommen und der Sterbeprozess begonnen hat.

Der Inhalt einer solchen Verfügung ist für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte rechtlich verbindlich, wenn durch sie der Wille des Patienten eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Hilfreich ist die Benennung einer Vertrauensperson, mit der die Patientenverfügung besprochen wurde.

Damit die Patientenverfügung im Ernstfall auch Be-

*Die Muster der Ärztekammer Nordrhein sollen eine Hilfestellung geben.*

The image shows two overlapping forms. The top form is titled 'Patientenverfügung' and contains fields for name, address, date of birth, and gender. It includes a section for the patient's declaration of intent, such as 'meinen Willen zum Ausdruck' and 'Ich möchte in Würde sterben'. The bottom form is titled 'Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsorge' and contains fields for the patient's name and address, and the name and address of the authorized person. It includes a section for the patient's declaration of intent, such as 'die Vollmacht, mich in' and 'zu vertreten'.

\* Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu ist Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein

stand hat, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Die Patientenverfügung beschreibt den individuellen Willen des Verfügenden. Da der verfügenden Person regelmäßig jedoch medizinische Fachkenntnisse für die Beschreibung eines bestimmten Krankheitszustandes fehlen, wird vor der Erstellung der Patientenverfügung ein ärztliches Beratungsgespräch empfohlen. In dem Gespräch können die medizinischen Aspekte geklärt und Krankheitsbilder beschrieben werden. Die eigenen Wünsche können so überprüft werden.
- Die Patientenverfügung sollte eindeutig formuliert sein. Möglicherweise kann der Arzt oder die Ärztin des Vertrauens bei der Beschreibung des Patientenwillens behilflich sein.
- Die Patientenverfügung muss schriftlich erstellt, mit Datum versehen und von dem Verfügenden unterschrieben werden.
- Die Unterschrift auf der Patientenverfügung sollte regelmäßig erneuert und mit Datum versehen werden um zu dokumentieren, dass die Verfügung weiterhin dem aktuellen Willen entspricht.
- Die Patientenverfügung kann nur Berücksichtigung finden, wenn sie den behandelnden Ärztinnen und Ärzten im Original vorgelegt wird.
- Die Patientenverfügung muss im Ernstfall auffindbar sein. Es empfiehlt sich, beispielsweise bei der Hausärztin oder dem Hausarzt eine Kopie der Verfügung zu hinterlegen, auf der vermerkt ist, bei wem sich die Originalurkunde befindet.
- In der Patientenverfügung kann eine Vertrauensperson benannt werden, mit der die Patientenverfügung und der darin erklärte Willen besprochen wurde. Die benannte Vertrauensperson sollte die Verfügung ebenfalls unterschreiben.
- Die Verfügung soll den Hinweis enthalten, ob zudem eine Vollmacht in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge verfasst wurde.

#### **Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge**

Anders als die Patientenverfügung regelt die Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge (*gemäß § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB*) den Fall einer schweren Erkrankung oder eines schweren Unfalls, in deren Verlauf der Betroffene vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden oder diesen kundzutun. In diesem Fall kann es erforderlich werden, dass eine dritte Person die für ihn relevanten Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge trifft.

Der Bevollmächtigte ersetzt die Bestellung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht, wenn er die

## T H E M A



*Durch eine Patientenverfügung können Anordnungen für Entscheidungen am Lebensende getroffen werden.  
Foto: Getty Images*

Angelegenheiten des Betroffenen ebenso gut wie ein Betreuer oder eine Betreuerin wahrnehmen kann (*§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB*). Die bevollmächtigte Person kann in dem in der Vollmacht vorgegebenen Rahmen handeln.

Fehlen Anordnungen für diesen Ernstfall, muss das Vormundschaftsgericht bemüht und ein Betreuer bestellt werden.

Die Einwilligung eines Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf allerdings der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Wichtig ist, dass die Vollmacht das Recht für diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

Damit die Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge den gesetzlichen Anforderungen genügt, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Die Vollmacht soll nur als Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge ausgestellt werden und nicht gleichzeitig für andere Angelegenheiten wie zum Beispiel Vermögensvorsorge.
- Die Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge soll die Rechte, die für medizinische Entscheidungen dem Bevollmächtigten eingeräumt werden, genau bezeichnen.
- Aus der Vollmacht sollte hervorgehen, unter welchen Umständen sie zum Tragen kommt.
- Die Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge muss den Bevollmächtigten genau benennen. Die Einsetzung eines Ersatzbevollmächtigten ist sinnvoll.
- Dem Bevollmächtigten oder Ersatzbevollmächtigten muss die Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge bekannt gegeben werden. Er sollte durch Unterschrift sein Einverständnis mit der Bevollmächtigung bestätigen und sich des Inhalts der Vollmacht bewusst sein.
- Die Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge muss schriftlich erstellt, mit Datum versehen und von dem Verfügenden unterschrieben werden.
- Durch die regelmäßige Erneuerung der Unterschrift auf der Urkunde soll dokumentiert werden, dass diese weiterhin dem aktuellen Willen entspricht.
- Der Bevollmächtigte kann nur im Namen des Betroffenen handeln, wenn er die Vollmachtsurkunde im Original vorlegt. Daher muss sie im Ernstfall auffindbar sein. Es empfiehlt sich, dem Bevollmächtigten zumindest eine Kopie der Vollmacht auszuhändigen, auf der vermerkt ist, wo sich die Originalurkunde befindet.